

e) dem Rechte auf gewisse Strafgeelder wegen Verschädigung der Wehre bey der Flöße. Daß die Activa unter a. b. und c., mit ihrer etwaigen Vermehrung im Jahre 1820. zu der Haupt-Landschaftskasse übergehen, ist ganz unbedenklich, in so fern der getreue Landtag sich nicht bestimmen sollte, den Vorschuß an die Thorhauskasse, weil hier eine Kasse, welche größtentheils Landeskasse ist, der andern Landeskasse schuldet und den Vorschuß an die Stadt-Pflasterkasse, weil solches, bey der bestehenden Einrichtung, ebenfalls nicht die Unterstützung einer Ortskasse seyn, sondern der Straßbaukasse zu Gute kommen würde, ganz zu streichen.

Dagegen werden die Wiesen- und Holzsteck — deren Veräußerung um deswillen nicht rätlich ist, weil sie auch Materialien zum Uferbaue selbst geben — wohl forthin bey der Landes-Direction administriert und die Strafgeelder unter c. als Polizey-Strafen ebenfalls bey der Landes-Direction verrechnet werden müssen.

Der getreue Landtag wird bey diesen Anträgen es nicht übersehen, daß das Vermögen der Wasser- und Uferbaukasse keineswegs allein durch Beyträge aus den landschaftlichen Kassen, sondern in seinem ersten Stock aus Beyträgen Großherzoglicher Kammer gewonnen worden ist, daß folglich, streng genommen, bey Aufhebung der Kasse und Einziehung des Vermögens auch Großherzogliche Kammer um so gerechtere Ansprüche formiren könnte, als die neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Uferbau, welche in Antrag gebracht worden sind, auch ihr manche Last zubringen werden.

5) Sollen, wie der Landtag gewünscht hat, die Besizer der an die Ufer anliegenden Grundstücke, bey Uferbauten mehr in Anspruch genommen werden, als bisher, soll eben dadurch die Aufhebung der Wasser- und Uferbaukassen unbedenklich erscheinen, so

macht sich eine gesetzliche Bestimmung über die zwey Fragen: welche Baue sind Sache des Staats oder dessen, welchen sonst an dem Flusse, oder Bache das Eigenthumsrecht zusteht: und: in welchem Verhältnisse sind jene Grundstücksbesizer zu den Kosten beizuziehen? dringend nothwendig. Se. K. H., der Großherzog, haben in dieser Ueberzeugung von der hiesigen Landesregierung den ersten Entwurf zu einem Gesetze über diesen Gegenstand bearbeiten und solchen weiter von der Landesregierung in Eisenach begutachten lassen. Auf höchsten Befehl werden die darüber ergangenen Akten dem getreuen Landtage mitgetheilt, damit auch dieser sich in der Sache erklären und hierdurch noch während seines dormaligen Zusammentrens, die endliche Redaction des Gesetzes möglich machen könne. 12.

Das Staats-Ministerium.

Beilage Y. 5.

Unterthänigste Erklärungsschrift

vom 17ten April 1821.

auf das höchste Decret vom 25sten Januar 1821., die Wasser- und Uferbaukassen betr.

Ihro K. H. spricht der getreue Landtag seinen ehrfurchtsvollsten Dank aus, für die ihm mittelst höchsten Dekretes vom 25sten Januar d. J. bekannt gewordene landesfürstliche Genehmigung, daß die hier und in Eisenach bestandenen Uferbaukassen, als für sich bestehende Kassen, gänzlich eingezogen worden. Wenn er hierbey

1) was die Eisenachische Kasse betrifft, nach der bereits erfolgten höchsten Verfassung über den baaren Vorrath bey selbiger, die definitive Herausgabe eines daraus geleisteten Vorschusses von 212 rthlr. 12 gr.

zu einem Uferbau an der Ulster, genehmigt, wegen der dem Hebammen-Institute zu Eisenach vorgeschossenen 956 rthlr. 12 gr. 4½ pf. aber seine Zustimmung ertheilt, daß diese Summe der genannten wohlthätigen Anstalt ganz überlassen werde; wenn er

2) hinsichtlich der Weimar = Jenaischen Wasser = und Uferbaukasse sich beschließen erkärt, daß die der Jenaischen Thorhäuser-Kasse vorgeschossenen 300 rthlr. vom 1sten Januar des laufenden Jahres an nicht weiter verzinst, vielmehr gänzlich gestrichen werden; so darf er mit Zuversicht auf die höchste Genehmigung F. K. G. rechnen, daß alle übrigen Activ = Forderungen der zuletzt genannten Kasse, so wie der sich ergebende baare Vorrath zu Ende des Jahres 1820, der Haupt-Landschaftskasse überwiesen worden, indem ein etwaiger Anspruch der Großherzoglichen Kammer an jenem Bestande um so weniger eintreten könnte, als derselben seit der Fundirung jener besondern Kassen aus landschaftlichen Mitteln, manche Ausgabe mag erspart worden seyn, welche außerdem ihr, als Eigenthümerin des Flusses, zugekommen seyn dürfte.

Gegen die Ueberweisung der der Uferbaukasse bisher zuständigen Wiesen und Holzstücken, so wie der wegen Beschädigung durch die Flüsse zu erhebenden Strafen an die Landes = Polizeybehörde, hat der getreue Landtag nichts zu erinnern, unter der Voraussetzung, daß die auf jenen Flecken zu gewinnenden Materialien zu den in der Nähe nöthigen Bauen gegen Bezahlung überlassen werden.

Wenn auf solche Weise vom Anfange des laufenden Jahres an eine besondere Wasser = und Uferbaukasse ferner nicht mehr besteht, so muß es allerdings für sehr nützlich anerkannt werden, daß über die Verbindlichkeit, die nöthigen Wasser = und Uferbau zu bestreiten, gesetzliche Bestimmungen

eintreten. Dem getreuen Landtage hat der zu dem Ende bearbeitete Entwurf sehr zweckmäßig erschienen, die in selbigem aufgestellten Grundsätze entsprechen durchgehend seinen Ansichten und von den dagegen in den Akten vorliegenden Erinnerungen haben ihn nur die beyden Paragraphen 5. und 13. zu den ehrenbietigsten Anträgen bestimmt:

1) daß dem anliegenden Grundstücksbesitzer, welchem ein Bau ganz oder zum Theil obliegt, nachgelassen werde, das ganze betreffende Grundstück aufzugeben und sich dadurch von jener Verbindlichkeit zu befreyen, und daß in solchem Falle und wenn Niemand sich zu Uebernahme des Grundstücks mit dieser Verbindlichkeit freywillig versteht, die Gemeinde, in deren Flur dasselbe liegt, eintreten müsse;

2) daß nicht durch die, zur Leitung und zur Aufsicht bey dem Bauen, in Vorschlag gebrachten doppelten Behörden, den betreffenden Grundstücksbesitzern ein größerer Aufwand erwachse, sondern hierbey die möglichste Einfachheit beobachtet werde.

Alle übrigen nach den Akten gemachten Erinnerungen bleiben wohl mit Rechte zu etwaiger Berücksichtigung bey der definitiven Redaction ausgelegt; höchst wünschenswerth aber ist es, daß auch noch einige nähere Bestimmungen über Alluvionen und über die Verhinderungen der bey selbigen häufig eintretenden Noththeile, mit Beziehung des einen oder des andern Vandraths festgesetzt, und in dem Gesetze aufgenommen werden.

Wenn endlich der getreue Landtag den höchsten Antrag: daß für den Wasser = und Uferbau überhaupt eine gewisse Summe im Etat der Landschaftskasse ausgelegt werde, ehrenbietigst ablehnt und sich deshalb auf seine frühere im Jahre 1819. abgegebene Erklärung zu beziehen wagt; so geschieht dieses in der selten Ueberzeugung, daß jede kleinere Summe, in Beziehung auf das

Ganze, eine unnöthige, jede größere Summe aber, eine für alle nicht zunächst dadurch begünstigten Steuerpflichtigen unbillige und in keinem Verhältnisse mit den Kräften der Kasse stehende Ausgabe seyn würde. Ihro K. H. bittet er ehrfurchtsvoll, dieser Ansicht die höchste Zustimmung nicht zu versagen und indem er sämmtliche in dieser Angelegenheit ihm zugekommenen Akten wieder beschließt, wiederholt er die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Der getreue Landtag.

Beilage Z. 5.

Höchstes Decret

vom 13ten April 1821.

Die Dismembration der geschlossenen Bauergüter betreffend.

Nach der ständischen Erklärungsschrift v. 29sten v. M., hat der dem getreuen Landtag vorgelegte Gesetzesentwurf über die Dismembration der geschlossenen Bauergüter nur theilweise die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten erhalten und es sind hinsichtlich mehrerer Bestimmungen desselben, neue, abweichende Vorschläge gethan worden.

Da hierbey verschiedene nothwendige Fragen unerörtert geblieben sind, deren gleichzeitige Entscheidung unerlässlich ist, z. B. wodurch das Widerspruchsrecht der Gemeinde, der Steuerkasse, des Lehns-Hrohne- und Erbzinsherrn bey vorhabender Zerschlagung eines Bauerguthes bedingt sey? wie weit dieses Recht in seinem Gebrauche und Erfolge gehen solle? so wird die Entwerfung eines neuen Gesetzes nöthig, welches von neuem der verfassungsmäßigen Erklärung des Landtags bedarf.

Daher wollen Se. Königl. Hoheit, der

Großherzog, diese Angelegenheit, nach weiterer Bearbeitung, der nächsten ordentlichen Landtagsversammlung, zur definitiven Erklärung vorlegen, und einstweilen, in dieser Hinsicht, Alles bey dem Bisherigen bewenden lassen. 1c.

Das Staats-Ministerium.

Beilage A. 6.

Höchstes Decret

vom 6ten April 1821.

Die angeblich noch unvergüteten älteren Kriegsforderungen der Unterthanen in einigen neuen Landestheilen betreffend.

Der getreue Landtag verwendet sich, mittelst unterthänigen Vortrags vom 31sten März, für das Gesuch der Unterthanen in den ehemals Hessischen, Erfurt-Blankenhaynischen und reichsritterschaftlichen Landestheilen, um Vergütung für diejenigen Kriegseleistungen und Lieferungen, welche sie vor ihrer Vereinigung mit dem Großherzogthume gethan haben.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, wollen diese Forderungen näher untersuchen und beöhalb, wenn es nach Lage der Sache mit Wahrscheinlichkeit einigen Erfolges geschehen kann, bey den betreffenden auswärtigen Regierungen die geeigneten Schritte thun lassen; das unterzeichnete Staats-Ministerium aber ist gnädigst angewiesen, dem getreuen Landtag hiervon vorläufig Nachricht zu ertheilen.

Das Staats-Ministerium.